



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2023/2571

**Der Oberbürgermeister**

II/02-020-schw

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

01.12.2023

**Datum**

| Beratungsfolge           | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|--------------------------|------------|---------------|------------|
| Rat der Stadt Leverkusen | 11.12.2023 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW  
- Bestellung der Geschäftsführung der Stadtteilentwicklungsgesellschaft  
Wiesdorf/Manfort mbH (SWM)

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt gem. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SWM) die Weisung, Herrn Stadtkämmerer Michael Molitor mit Wirkung zum 01.01.2024 befristet bis zum 30.04.2027 zum nebenamtlichen Geschäftsführer der SWM zu bestellen.

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates der SWM wird beauftragt, einen neuen Anstellungsvertrag auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung/Minijob (derzeit 520-Euro-Basis) mit Herrn Stadtkämmerer Michael Molitor abzuschließen.

gezeichnet:  
Richrath

## I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme: €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme: €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe: €

### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend  
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von €

### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €  
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €  
Produkt: Sachkonto

### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €  
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

## II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz<br>betroffen                                  | Nachhaltigkeit                                            | kurz- bis<br>mittelfristige<br>Nachhaltigkeit             | langfristige Nach-<br>haltigkeit                          |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

## **Begründung:**

Nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen vom 12.12.2022 (Vorlage Nr. 2022/1838) wurde Herr Stadtkämmerer Michael Molitor durch die Gesellschafterversammlung der SWM befristet bis zum 31.12.2023 als nebenamtlicher Geschäftsführer der SWM bestellt. Der SWM wurde die Übernahme der städtebaulichen Entwicklung und Erschließung von Flächen mit entsprechendem städtebaulichem Bedarf der Stadt Leverkusen in den Stadtteilen Wiesdorf und Manfort als Aufgabe übertragen. Bei dieser Entscheidung stand insbesondere die Revitalisierung der City C durch die SWM im Vordergrund.

Inzwischen hat die SWM ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen und begleitet aktiv die zurzeit laufenden Prozesse in der City C. Darüber hinaus wurden der SWM durch die Entscheidung des Rates der Stadt Leverkusen vom 12.12.2022 (Vorlage Nr. 2022/1833) drei weitere Projekte übertragen.

Die Übertragung der folgenden Projekte wird seitens der vorgenannten Gremien avisiert:

- 1) Bahnhofsquartier Leverkusen-Mitte (Bahnhofsgebäude/Fahrradparkhaus),
- 2) Berufsschule Campus Bismarckstraße,
- 3) KreativQuartier Niederfeldstraße.

Zur reibungslosen Fortführung des Geschäftsbetriebes sowie weiteren Unterstützung als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Gesellschaft schlägt die Verwaltung vor, Herrn Stadtkämmerer Michael Molitor über den 31.12.2023 hinaus befristet bis zum 30.04.2027 zum nebenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und mit ihm einen neuen Anstellungsvertrag auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung/Minijob (derzeit 520-Euro-Basis) abzuschließen. Der Anstellungsvertrag mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer ist ebenfalls bis zum 30.04.2027 geschlossen.

## Weitere Erläuterungen:

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen obliegen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe I) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung, wobei deren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Weisung des Rates der Stadt Leverkusen handeln. Nach § 14 (5) des Gesellschaftsvertrages werden die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates geschlossen.

Bei der Festsetzung der Anstellungsbedingungen hat sich der Gesellschafter grundsätzlich an den branchenüblichen Eckdaten zu orientieren. Der Rat der Stadt Leverkusen hat darüber hinaus in seiner Sitzung vom 23.03.2015 mit großer Mehrheit (Vorlage Nr. 2015/0434) beschlossen, die Geschäftsführungsgehälter auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen. Beim Abschluss eines Anstellungsvertrages ist zudem darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 108 GO NRW zur Offenlegung von Geschäftsführungsgehältern eingehalten werden.

Nach § 14 (1) des Gesellschaftsvertrages besteht die Geschäftsführung aus einer oder zwei Personen. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind zwei Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft von beiden Mitgliedern gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Mitglied der Geschäftsführung auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Hierzu ist keine Weisung des Rates erforderlich.

Nach § 14 (4) des Gesellschaftsvertrages der SWM ist die wiederholte Bestellung der Geschäftsführung zulässig.